



POLEN-ANALYSEN

www.polen-analysen.de

DIE AUFARBEITUNG DER VERGANGENHEIT

- ANALYSE
Lustration in Polen – der Umgang mit der Volksrepublik
Andrzej Grajewski, Kattowitz 2
 - DOKUMENTATION
Aussage des Ministerpräsidenten Jarosław Kaczyński zur Lustration,
Exposé vom 19.07. 2006 4
Urteilsbegründung des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2007
bezüglich der Ablehnung von Teilen des neuen Lustrationsgesetzes 5
 - TABELLEN UND GRAFIKEN
Die Einstellung der polnischen Bevölkerung zum Lustrationsgesetz 8
-
- CHRONIK
Vom 03. bis zum 16. Juli 2007 11

Aufgrund der Sommerpause erscheint die nächste Ausgabe am Dienstag, dem 04. September 2007.

Die Herausgeber danken der BSH Bosch, Siemens Hausgeräte GmbH München und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für ihre Unterstützung.

Analyse

Lustration in Polen – der Umgang mit der Volksrepublik

Andrzej Grajewski, Kattowitz

Zusammenfassung

Die Lustration, d.h. die Durchleuchtung der Vergangenheit, ist eines der Elemente der Abrechnung mit der Vergangenheit eines totalitären Staates, wie die Volksrepublik Polen einer war. Seit vielen Jahren tobt in Polen um diese Aufgabe ein heftiger politischer Streit. Darüber hinaus weckt diese Angelegenheit auch in der Gesellschaft große Emotionen. Im Laufe der Jahre haben sich die rechtlichen Grundlagen der Lustration und die Methode ihrer Durchführung einige Male geändert. Neben der juristischen und politischen Dimension ist die Lustration auch in einen moralischen Kontext eingebettet, ist sie doch der Versuch, die Mechanismen des totalitären Staates aufzudecken, der über Jahrzehnte das Leben von Millionen von Polen negativ beeinflusst hatte.

Lustration durch Macierewicz

Der erste Versuch, dieses Problem zu lösen, war ein Beschluss des Sejm vom 28. Mai 1992, der aufgrund eines Antrags des Abgeordneten der *Union für Realpolitik* (*Unia Polityki Realnej – UPR*), Janusz Korwin-Mikke, gefasst wurde. Dieser Beschluss verpflichtete den Innenminister, die Namen der Abgeordneten, Senatoren und Staatsbeamten vom Woiwoden aufwärts zu veröffentlichen, die in den Jahren 1944 – 1990 mit dem Amt für Sicherheit (Urząd Bezpieczeństwa – UB) oder dem Sicherheitsdienst (Służba Bezpieczeństwa – SB) zusammengearbeitet hatten. Eine entsprechende Information sollte dem Sejm bis zum 6. Juni 1992 übermittelt werden. Am 4. Juni 1992 schickte der Innenminister Antoni Macierewicz dem Staatspräsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Sejmmarschall, dem Senatsmarschall, dem Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs sowie dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichts ein Dokument, das Daten über Lech Wałęsa und den Sejmmarschall Wiesław Chrzanowski enthielt. Gleichzeitig erhielt der Konvent der Senioren des Sejm der Republik Polen eine 64 Abgeordnete, Senatoren und Regierungsmitglieder umfassende Liste, deren Namen dem Archiv des Innenministeriums entnommen worden waren. Fast zeitgleich mit dem Erhalt der Liste gab der Pressesprecher des Innenministeriums, Tomasz Tywonek, eine Erklärung folgenden Inhalts heraus: „Der Minister für Inneres fühlt sich nicht befugt zu bestimmen, wer in den Jahren 1945 – 1990 Mitarbeiter des UB und des SB war und wer nicht.“ Zwar erklärte der Innenminister durch die Präsentation dieser Auflistung von Namen, über die in den Archiven des ehemaligen UB und SB Informationen über eine mögliche Zusammenarbeit mit diesen Organen gefunden worden waren, nicht kategorisch, dass die betreffenden Personen geheime Mitarbeiter waren,

jedoch provozierte die von ihm erstellte Liste mit Sicherheit einen solchen Eindruck. Im gesellschaftlichen Bewusstsein begann die „Macierewicz-Liste“ als Liste kommunistischer Agenten der Sicherheitsbehörden ein Eigenleben zu führen – insbesondere, als am Tag ihrer Veröffentlichung die Opposition zusammen mit Staatspräsident Lech Wałęsa den Sturz der Regierung von Jan Olszewski herbeiführte, der ein Anhänger der Durchführung der Lustration in Polen war.

Diese Vorgänge im Frühjahr 1992 wurden von einigen Politikern und einem Teil der Massenmedien massiv kritisiert. Grundlegender Vorwurf war, dass die Personen, die der Lustration unterlagen, kein Recht auf Verteidigung hatten. 52 Abgeordnete fochten den Beschluss des Sejm vor dem Verfassungsgericht an, das entschied, dass der Beschluss verfassungswidrig sei. Gleichzeitig erklärte es jedoch, dass eine Lustration unter der Bedingung durchgeführt werden dürfe, dass den Personen, die ihr unterlägen, das Verfassungsrecht auf gerichtliche Kontrolle der auf dem Verwaltungswege erstellten Befunde garantiert werde.

Lustration durch den Anwalt des Öffentlichen Interesses

Ein weiterer Lustrationsversuch war das Gesetz vom 11. April 1997 über die Veröffentlichung der Arbeit oder des Dienstes in den Sicherheitsorganen oder der Mitarbeit in denselben in den Jahren 1944 – 1990 von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben. Es wurde auf der Grundlage eines Entwurfs des Abgeordneten Bohdan Pęk (Polnische Bauernpartei – Polskie Stronnictwo Ludowe – PSL) vorbereitet und mit den Stimmen der Opposition und der an der Regierung beteiligten PSL verabschiedet. Die Demokratische Linksallianz (Sojusz Lewicy Demokratycznej – SLD) war dagegen. Das Gesetz sah vor, dass diejenigen, auf

die sich die Lustration erstreckt, verpflichtet sind, eine Erklärung über ihre Arbeit oder ihren Dienst in den Sicherheitsorganen der Volksrepublik Polen bzw. über ihre geheime Zusammenarbeit mit diesen Organen abzulegen. Allein die Verheimlichung dieser Umstände, die sog. Lustrationslüge, zog den Entzug des Rechts auf Ausübung öffentlicher Ämter für zehn Jahre nach sich. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärungen überprüfte der Anwalt des Öffentlichen Interesses (Rzecznik Interesu Publicznego – RIP) – eine ein-Personen-Behörde, die das öffentliche Interesse am Lustrationsverfahren repräsentierte. Bestanden Zweifel über die Wahrscheinlichkeit der eingereichten Erklärungen, informierte der RIP das Gericht. Erster Anwalt des Öffentlichen Interesses wurde der Richter i.R. Bogusław Nizieński.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Lustrationserklärung entsprechend der ersten Einschätzung des RIP sollte ein Gericht vornehmen, das sich aus 21 Richtern von Woiwodschafts- und Berufungsgerichten zusammensetzen sollte, gewählt von der Generalversammlung dieser Gerichte. In der Praxis stellte sich allerdings heraus, dass es nicht möglich war, ein solches Gericht ins Leben zu rufen, da die Generalversammlung nicht die entsprechende Anzahl von Kandidaten gewählt hat. Infolgedieser Obstruktion der Richter konnten eine Zeit lang überhaupt keine der eingereichten Lustrationserklärungen verifiziert werden. Die vollständige Umsetzung des Gesetzes ermöglichte erst eine umfassende Novellierung, die auf Initiative des Senators Zbigniew Romaszewski erarbeitet wurde. Sie führte das Prinzip ein, dass in Lustrationsangelegenheiten die Rechtssprechung von einer der Kammern des Berufungsgerichts in Warschau vorgenommen wird. Dieses Lustrationsmodell betonte alle möglichen Garantien des Rechts auf Verteidigung für Personen, die der Lustrationslüge bezichtigt werden. Übereinstimmend mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts musste der RIP vor dem Gericht den Nachweis dafür erbringen, dass die betreffende Person tatsächlich die Rolle eines geheimen Mitarbeiters gespielt und nicht nur das Einverständnis zur Zusammenarbeit gegeben hatte. Ein äußerst wichtiger Umstand in den Lustrationsprozessen war auch die Tatsache, dass ein bedeutender Teil des operativen Materials vernichtet worden war und das vorhandene Material keine Grundlage für eine eindeutige Beurteilung vieler Fälle bot. In einer solchen Situation wandte das Gericht das Prinzip der Unschuldsvermutung an und sprach häufig Personen, die als geheime Mitarbeiter der Sicherheitsorgane der Volksrepublik registriert waren, von ihrer Verantwortung frei.

Am Ende seiner Amtszeit im Jahr 2005 teilte Richter Nizieński mit, dass er bei vielen Lustrationserklärungen

von Personen mit öffentlicher Funktion keine Untersuchungen angestellt habe, obgleich die gegebenen Voraussetzungen Anlass zur Vermutung gegeben hätten, dass die Betroffenen in ihren Erklärungen nicht die Wahrheit geschrieben hätten. Nizieński gab an, dass das Beweismaterial jedoch zu dürftig gewesen sei, als dass die Angelegenheit dem Lustrationsgericht hätte übergeben werden können.

Erschüttert wurde dieses Lustrationsmodell durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005, wonach jeder, auch der ehemalige geheime Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, seine Dokumente einsehen darf. Das Urteil des Verfassungsgerichts änderte damit nicht nur radikal den Sinn des bisher geltenden Lustrationsrechts, sondern auch den des Gesetzes über das Institut des Nationalen Gedenkens (Instytut Pamięci Narodowej – IPN), das im Dezember 1998 verabschiedet worden ist. Das Gesetz über das IPN sah nämlich vor, dass nur diejenigen Zugang zu den Akten haben, die als „Geschädigte“ anerkannt worden waren. Den Funktionären der Sicherheitsdienste als auch ihren geheimen Mitarbeitern wurde dagegen der Zugang zu den Akten verweigert. Das Verfassungsgericht verwies auf die Verfassung (Art. 51, Abs. 3 und 4), die jedem Bürger das Recht auf Zugang zu ihn betreffenden Dokumenten gibt sowie die Möglichkeit, die in ihnen enthaltenen Informationen richtig zu stellen. In einer Situation, in der eine Person, die in der Vergangenheit ein geheimer Mitarbeiter war, in den Archiven des IPN nachprüfen konnte, welche Informationen über sie vorhanden waren, verlor das Lustrationsgesetz seinen Sinn – denn jeder konnte, nachdem er die Dokumentation seines Falls eingesehen hatte, ohne Angst, eine Lustrationslüge zu begehen, eine falsche Lustrationserklärung ablegen, wohl wissend, dass keine Beweise für eine Zusammenarbeit außer z.B. den Registrierungseinträgen aufbewahrt worden waren.

Lustration durch das IPN

Dieser Stand der Dinge führte dazu, dass im Herbst 2005 die Arbeit an einem neuen Lustrationsgesetz begonnen wurde. Auf seine letztgültige Gestalt hatten Verbesserungen Einfluss, die auf Initiative von Staatspräsident Lech Kaczyński eingebracht worden waren. Personen, die der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdiensten angeklagt wurden, gaben sie die Möglichkeit, ihren guten Ruf vor Gericht zu verteidigen.

Das Gesetz vom 18. Oktober 2006 über die Veröffentlichung von Informationen über die Dokumente der Sicherheitsorgane des Staates in den Jahren 1944 – 1990 sowie über den Inhalt dieser Dokumente veränderte nicht nur die Form, sondern auch den Bereich der Lustration. Bisher hatte eine verhältnismäßig kleine Gruppe die

Pflicht, Erklärungen einzureichen, vorwiegend Politiker – Abgeordnete, Senatoren, Mitglieder der Regierung und der staatlichen Verwaltung – sowie auch die Vorsitzenden der öffentlichen Medien. Nach der neuen Version umfasste die Lustration auch Angehörige der Selbstverwaltungsorgane, Hochschullehrer und Journalisten. Das Amt des Anwalts des Öffentlichen Interesses wurde aufgelöst und durch das Büro für Lustration ersetzt, das im IPN angesiedelt ist und eine weitere Abteilung neben dem Archiv, der Forschungsabteilung und der staatsanwaltlichen Abteilung darstellt. Die Erklärungen sollten im Bulletin für Öffentliche Information des IPN veröffentlicht werden. Das Institut sollte darüber hinaus einen Katalog der Personen, die von den Sonderdiensten als Informanten und Gehilfen für operative Informationsbeschaffung behandelt worden waren, anfertigen. In Zweifelsfällen sollte den Inhalt der Erklärungen ein unabhängiges Gericht untersuchen.

Lustration durch Niemanden

Das Gesetz in dieser Form wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2007 blockiert. Das Gericht hatte entschieden, dass einige Dutzend der Vorschriften verfassungswidrig sind, u.a. die Vorschrift, wonach das IPN verpflichtet ist, eine Liste

der geheimen Mitarbeiter zu veröffentlichen sowie die Vorschriften, die die Verpflichtung zur Lustration auf die Gruppe der Journalisten und Hochschullehrer ausweiten. Formal blieben die Lustrationsprozeduren in Kraft, ebenso wie der Mechanismus der Verpflichtung zur Lustrationserklärung. Jedoch hat die Aufhebung des Musters dieser Erklärung die Lustration faktisch gestoppt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hat außerdem den Zugang zu den Akten des IPN für wissenschaftliche und publizistische Ziele gestoppt. Nach dem Urteil sprach sich eine deutliche Mehrheit der Politiker für die Vorbereitung einer weiteren Gesetzesnovelle zur Lustration aus.

Das Fehlen von rechtlichen Regulierungen zur Enthüllung der Geheimdiensttätigkeiten aus der Zeit der Volksrepublik ist für den Staat immer noch ein ernstes Problem. Für die Hygiene des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist eine solide Beschreibung der im Archiv des IPN gesammelten Dokumentation notwendig, insbesondere in Bezug auf Personen des öffentlichen Lebens und deren Publikationen. Außerdem sollte für Personen, die der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen der Volksrepublik angeklagt sind, die Möglichkeit aufrechterhalten werden, bei Gericht Berufung einlegen zu können.

Übersetzung aus dem Polnischen: Silke Plate

Über den Autor

Dr. Andrzej Grajewski, Jahrgang 1953, Politikwissenschaftler, Redakteur der katholischen Wochenschrift „Gość Niedzielny“. Im Kriegszustand und anschließend in der Untergrundbewegung der Solidarność aktiv. Ab 1991 Mitarbeiter des Zentrums für Oststudien in Warschau. 1992 – 1995 Experte des militärischen Geheimdienstes für Osteuropa. 1999 – 2006 Mitglied des Kollegiums des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN). Co-Vorsitzender des Vorstands der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit. Experte für die neueste Geschichte Mitteleuropas, Russlands und Deutschlands, Autor zahlreicher Publikationen in polnischen und ausländischen Printmedien.

Dokumentation

Aussage des Ministerpräsidenten Jarosław Kaczyński zur Lustration, Exposé vom 19.07. 2006

[...] Polen braucht eine schonungslose moralische Ordnung, und diese moralische Ordnung zeigt sich auch in unserem Bemühen, die Last der Geschichte abzuwerfen. Es geht hier um die Lustration. Die Lustration muss mit aller Entschiedenheit durchgeführt werden. Das betrifft alle Geheimdienstmitarbeiter, egal, wo sie sind. Die Regierung unterstützt die Verabschiedung des neuen Lustrationsgesetzes und wird danach trachten, dass es umgesetzt wird. Ich spreche davon, obwohl die damit verbundenen Aufgaben zum größten Teil nicht Aufgaben der Regierung sind.

Übersetzung aus dem Polnischen: Silke Plate

Quelle: http://www.premier.gov.pl/1433_18017.htm
<http://www.premier.gov.pl>

Urteilsbegründung des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2007 bezüglich der Ablehnung von Teilen des neuen Lustrationsgesetzes

[...]

Die Prozedur der Lustration wird als ein vom Recht bestimmter Mechanismus verstanden, die Beziehungen und Abhängigkeiten von Personen zu untersuchen, die höchste staatliche Ämter, die mit einem besonders hohen Maß an Verantwortung und gesellschaftlichem Vertrauen verbunden sind, besetzen oder sich um diese bewerben, was grundsätzlich keine Zweifel weder vom Standpunkt der Verfassung aus, insbesondere der in Art. 2 zum Ausdruck gebrachten Konzeption des demokratischen Rechtsstaats, noch vom Standpunkt internationaler Standards aus wecken darf.

Die Mittel, das Erbe ehemaliger totalitärer kommunistischer Staaten zu demontieren, lassen sich mit der Idee des demokratischen Rechtsstaats vereinbaren, jedoch nur dann, wenn sie mit den Anforderungen eines Staates, der auf das Recht gegründet ist, übereinstimmen und gegen die Gefahren, die die grundlegenden Menschenrechte sowie den Prozess der Demokratisierung bedrohen, gerichtet sind.

Wenn der demokratische Rechtsstaat das Erbe der totalitären kommunistischen Systeme beseitigt, muss er die formalrechtlichen Mittel eben eines solchen demokratischen Staates anwenden. Er darf keine anderen Mittel anwenden, denn dann wäre er nicht besser als das totalitäre Regime, das vollkommen beseitigt werden soll.

Der demokratische Rechtsstaat verfügt über ausreichend Mittel, um zu garantieren, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wird und die Schuldigen bestraft werden. Er kann und soll nicht den Wunsch nach Rache befriedigen, anstatt der Gerechtigkeit zu dienen. Er muss die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten respektieren wie das Recht auf einen angemessenen Prozess, das Recht auf Verhör oder das Recht auf Verteidigung, ebenso wie er diese auch gegenüber denjenigen anwenden muss, die sie selbst nicht anwandten, als sie an der Macht waren.

Der Rechtsstaat ist auch in der Lage, sich vor der Wiedergeburt totalitär-kommunistischer Gefahren zu schützen, denn er verfügt über entsprechende Mittel, die nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten und dem Rechtsstaat stehen und sich auf die Ausschöpfung sowohl des Rechtssystems in Strafsachen als auch administrativer Mittel stützen. Dies bedeutet, dass die Beschließung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften mit rückwirkender Kraft nicht zulässig ist.

Andererseits ist es zulässig, alle Personen wegen jeglicher Taten oder Unterlassungen vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, die in der Zeit, als sie vollzogen wurden, kein Verbrechen gemäß dem Landesrecht waren, aber nach den allgemeinen Rechtsregeln zivilisierter Nationen als Verbrechen anerkannt worden sind.

Wenn die Handlungen einer bestimmten Person die Menschenrechte verletzen, schließt darüber hinaus die Behauptung, dass sie Befehle ausgeführt habe, weder den rechtswidrigen Charakter ihrer Tat noch ihre individuelle Schuld aus. In der Konsequenz kann das Lustrationsgesetz nur individuell und nicht kollektiv angewendet werden. Die Theorien der blinden Handlanger haben wir schon lange in die Rumpelkammer der Geschichte verbannt.

Im Falle eines Verfahrens gegen Personen, die keine Verbrechen begangen haben, die einer Verfolgung auf gerichtlichem Wege unterliegen, die aber hohe Positionen in den totalitären kommunistischen Regimen bekleidet und diese unterstützt haben, in diesem Fall ist das Ziel der rechtlichen Regelung, diejenigen Personen von der Ausübung eines Amtes fernzuhalten, bei denen keine Sicherheit besteht, dass sie es in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Demokratie ausüben werden, da sie sich weder durch Engagement für diese noch durch den Glauben an sie in der Vergangenheit ausgezeichnet haben und gegenwärtig weder interessiert noch motiviert sind, sie sich zu Eigen zu machen.

Diese Mittel stimmen mit den Grundsätzen des Funktionierens eines demokratischen Rechtsstaats überein, wenn einige dieser Kriterien erfüllt werden. Die Schuld, die individuellen und keinen kollektiven Charakter hat, muss in jedem individuellen Fall bewiesen werden, was deutlich auf die Notwendigkeit der individuellen und nicht kollektiven Anwendung des Lustrationsgesetzes hinweist.

Außerdem bedeutet das, dass das Recht auf Verteidigung garantiert sein muss, darüber hinaus Unschuldsvermutungen bis zum Zeitpunkt des Schuldnachweises sowie das Recht, vor dem Gericht Berufung einzulegen. Ziel der Lustration ist der Schutz der neu geborenen Demokratie.

Die Lustration sollte sich auf die Gefahren für die zugrunde liegenden Menschenrechte und den Prozess der Demokratisierung konzentrieren. Dagegen ist es kein Ziel der Lustration, Personen zu bestrafen, die für schuldig befunden werden, da dies Aufgabe der Anklage ist, die sich des Strafrechts bedient.

Das Ziel der Anwendung der Mittel der Lustration darf niemals – um es noch einmal zu wiederholen – Rache sein, und der Missbrauch des auf ihrer Grundlage durchgeführten Lustrationsprozesses für politische oder gesellschaftliche Ziele darf nicht gestattet werden. Ein mit den Grundsätzen des Rechtsstaats übereinstimmendes Lustrationsgesetz muss mindestens folgende Bedingungen erfüllen.

Erstens, die Lustration darf allein der Eliminierung bzw. der deutlichen Verminderung der Gefahr für die Demokratie dienen, die die der Lustration unterliegende Person darstellt, die eine bestimmte Position mit dem Ziel nutzt, Handlungen auszuüben, die die Menschenrechte verletzen oder den Demokratisierungsprozess blockieren.

Die Lustration darf weder dafür ausgenutzt werden, eine Strafe zu verhängen noch als eine Art von Vergeltung von Schuld oder Rache; eine Strafe darf allein für in der Vergangenheit auf der Grundlage des verbindlichen Strafkodex verübte Straftaten verhängt werden sowie in Übereinstimmung mit den Prozeduren und Garantien der Strafverfolgung.

Die Lustration sollte auf diejenigen Ämter beschränkt werden, deren Ausübung durch eine der Lustration unterliegende Person eine wesentliche Gefahr für die Menschenrechte oder die Demokratie darstellen würde. Dies betrifft staatliche Ämter, die durch Berufung besetzt werden und mit einer bedeutenden Verantwortung für den Aufbau oder die Einführung von Praktiken, die die innere Sicherheit betreffen, verbunden sind, oder diejenigen staatlichen Ämter, die die Möglichkeit bergen, Befehle auszugeben, die zur Ausübung von Taten führen, die die Menschenrechte vergewaltigen, wie z.B. Ermittlungsorgane, Sicherheitsdienste, Spionagedienste, Gerichtswesen, Staatsanwaltschaft.

Die Lustration kann nicht auf Positionen in privaten oder halbprivaten Organisationen angewendet werden, weil dort nur eine eingeschränkte Struktur von Positionen besteht, die eine Gefahr für die Menschenrechte und den Demokratisierungsprozess darstellen.

Das auf der Grundlage der Lustration erteilte Verbot, ein Amt zu bekleiden, sollte für einen vernünftig bestimmten Zeitraum gelten. Die Möglichkeit positiver Veränderungen in der inneren Einstellung des Menschen sollte gewürdigt werden; die Mittel der Lustration sollten aufhören, verbindlich zu sein, wenn sich das demokratische System des Staates gefestigt hat. Dieses hat sowohl vom Standpunkt der inneren Beziehungen im Staat als auch vom Standpunkt der Wahrnehmung des Staates als demokratischer Staat durch die internationale Gemeinschaft Bedeutung.

Die Bekleidung eines Amtes kann Personen verboten werden, die den Befehl ausgaben, Taten auszuführen bzw. die in bedeutendem Maße geholfen haben, Taten auszuführen, die die Menschenrechte ernsthaft verletzt haben. Wenn die betreffende Organisation solcherlei Verletzungen zugelassen hat, muss erklärt werden, dass ihr Angehöriger, direkter Angestellter oder Mitarbeiter, an ihnen beteiligt war, falls er in dieser Organisation ein hoher Funktionär war, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass er nicht an der Planung, Leitung oder Durchführung einer solchen Politik, solcher Praktiken oder Handlungen teilgenommen hat.

Man darf niemanden ausschließlich aufgrund der Verbindung mit einer beliebigen Organisation oder der Tätigkeit für eine beliebige Organisation, die zur Zeit des Bestehens solcher Verbindungen oder Tätigkeiten legal war, der Lustration unterziehen. Eine Ausnahme ist die oben dargestellte Situation. Auch aufgrund privater Meinungen oder Überzeugungen darf niemand der Lustration unterzogen werden.

Die Lustration darf allein in Bezug auf Taten, eine Anstellung oder organisatorische Zugehörigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis zur Zeit des Falls der kommunistischen Diktatur durchgeführt werden, da es wenig wahrscheinlich ist, dass jemand, der in den letzten mehr als 25 Jahren keine Menschenrechtsverletzungen verübt hat, dies gegenwärtig tut.

Dieser Termin betrifft selbstverständlich nicht Menschenrechtsverletzungen, die auf der Grundlage des Strafrechts verfolgt werden.

Die Lustration bewusster Mitarbeiter ist in Bezug auf Personen zulässig, die die Voraussetzungen der Mitarbeit, festgelegt durch gesetzliche Regelungen und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, erfüllen. Eine bestimmte Person dem Prozess der Lustration zu unterziehen, muss damit verbunden sein, ihr den vollen Schutz, der im Rahmen des eigentlichen Prozesses vorgesehen ist, zu gewährleisten.

Die oben angegebenen Grundsätze haben Rückwirkung auf die besonderen gesetzgebenden Grundsätze in diesem Bereich.

Vor allem bestehen Gebiete, in denen die Verfassung dem Gesetzgeber einen bedeutend engeren Rahmen hinsichtlich seiner politischen Freiheit, gesetzlich zu regulieren, zuweist.

Dies bezieht sich in erster Linie auf die Regelung der klassischen, persönlichen und politischen Menschen- und Bürgerrechte, denn der Grundsatz der Verfassung ist hier, dem Individuum maximale Freiheit zu lassen; jegliche Regulierungen, die diese Rechte und Freiheiten beschränken, müssen den Forderungen, die insbesondere in Art. 31 der Verfassung festgelegt sind, entsprechen: „Die Freiheit des Menschen unterliegt dem rechtlichen Schutz. Jeder ist verpflichtet, die Freiheiten und Rechte anderer zu achten. Niemand darf zu einer Tätigkeit gezwungen werden, die das Recht ihm nicht gebietet. Die Beschränkungen im Bereich der Geltendmachung der verfassungsrechtlichen Freiheiten und Rechte können nur durch Gesetz festgelegt werden und zwar nur soweit, wie sie in einem demokratischen Staat für seine Sicherheit und die öffentliche Ordnung sowie für den Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der öffentlichen Sittlichkeit oder der Freiheiten und Rechte anderer notwendig sind. Diese Beschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.“ Das ist der in unserer verfassungsrechtlichen Ordnung ausgedrückte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Fall der Lustration ist Gegenstand der Untersuchung der Vereinbarkeit mit der Verfassung die Frage, ob die Auswahl der in der Verfassung verankerten Werte nicht arbiträren Charakters ist und insbesondere, ob der Schutz der verfassungsrechtlichen Freiheiten der Rechte des Einzelnen gebührend berücksichtigt wird sowie ob die im Gesetz bestimmte Prozedur den Forderungen des demokratischen Rechtsstaats entspricht.

Das Ziel des Lustrationsgesetzes ist entgegen verbreiteter Ansichten nicht die Beurteilung und anschließende Feststellung der Wahrhaftigkeit derjenigen Personen, die eine Lustrationserklärung ablegen. Grundlegendes Ziel des Gesetzes ist die Enthüllung der Arbeit oder des Dienstes in den Sicherheitsorganen des Staates oder die Zusammenarbeit mit ihnen in den Jahren 1944 – 1990 bzw. das Fehlen einer solchen Arbeit oder Zusammenarbeit oder eines solchen Dienstes. Das Ziel dieser Regelung ist es, die Öffentlichkeit des öffentlichen Lebens zu gewährleisten, die Erpressung mit Tatsachen der Vergangenheit zu eliminieren, die als kompromittierend eingestuft werden, und diese Fakten der gesellschaftlichen Beurteilung zu unterwerfen. Der Gegenstand des Lustrationsverfahrens ist dagegen die Richtigkeit der Lustrationserklärung.

Das einzige Mittel, das unmittelbar zum Ziel führt, ist die Sanktion in Form eines Verbots, bestimmte Funktionen und Ämter für eine begrenzte Zeit auszuüben, falls eine falsche Lustrationserklärung abgelegt wurde. Es geht also darum, dass Personen, die in der Vergangenheit Funktionäre, Angestellte oder Mitarbeiter der Sicherheitsorgane des Staates waren, im Namen der Transparenz des öffentlichen Lebens die Tatsache des Dienstes, der Arbeit oder Mitarbeit zu veröffentlichen sowie auch um die Beseitigung der Gefahr, die beispielsweise mit Erpressung verbunden ist.

Deshalb ist auch vor allem die Feststellung der Tatsache des Dienstes, der Arbeit oder Zusammenarbeit wesentlich und nicht allein die Lüge der betreffenden Person. Die Zusammenarbeit allein verschließt keinem Bürger den Weg, öffentliche Funktionen auszuüben, vielmehr wird im Lustrationsverfahren ausschließlich die Wahrhaftigkeit der Personen kontrolliert, die solche Funktionen ausüben oder auszuüben beabsichtigen. Negative Konsequenzen für die Interessenten zieht hingegen nicht die Zusammenarbeit nach sich, sondern das Ablegen einer nicht der Wahrheit entsprechenden Erklärung.

Der Charakter des Lustrationsverfahrens, der dem Strafverfahren angenähert ist, entspringt der Sicherstellung jeglicher Prozessgarantien für die dem Lustrationsverfahren unterzogene Person, z.B. die Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo*, d.h. nicht ausräumbare Zweifel dürfen nicht zu Ungunsten dieser Person interpretiert werden, sowie die Anwendung des Rechts auf Verteidigung. Besondere Bedeutung hat der Grundsatz der Unschuldsvermutung, der zum Gebrauch im Lustrationsverfahren als Vermutung der Wahrhaftigkeit der Erklärungen in allen Etappen des Verfahrens verstanden wird.

Verfassungsrechtlich unzulässig ist eine Wiederaufnahme des Lustrationsverfahrens zu Ungunsten der dem Verfahren unterliegenden Person, obwohl das Verfahren bereits mit einem rechtskräftigen Urteil übereinstimmend mit der obligatorischen Prozedur abgeschlossen wurde. Eine Verletzung der Verfassung ist die Möglichkeit, ein Verfahren, das durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen wurde, wieder aufzunehmen, unabhängig von eventuellen Verletzungen der obligatorischen Prozeduren im Lustrationsverfahren, denn dies führt zum Zustand der permanenten Unsicherheit für die betreffende Person, womit in nicht verfassungsgemäßer Weise ihre Freiheit beschränkt wird.

Deshalb muss als Minimalbedingung der Zulässigkeit, ein Lustrationsverfahren zu Ungunsten der betreffenden Person wieder aufzunehmen, die Bestimmung einer Frist festgelegt werden, in der dieses erneute Verfahren erfolgt. Die Beschränkung der Freiheit des Individuums, die aus der beanstandeten Vorschrift erfolgt, kann nicht als objektiv gerechtfertigt anerkannt werden, da sich die betreffende Person bereits der Lustration gemäß dem verbindlichen Recht unterstellt hatte und das Lustrationsgericht nach Durchführung des Beweisverfahrens übereinstimmend mit der obligatorischen Prozedur rechtskräftig die Übereinstimmung der Erklärung mit dem Recht festgestellt hatte.

Das Verfassungsgericht unterstreicht, dass keinerlei staatliches Interesse die Aufbewahrung von falschen, unvollständigen oder in gesetzeswidriger Weise gesammelten Informationen in amtlichen Dokumentationen und Datensammlungen sanktionieren und rechtfertigen kann.

Hinsichtlich des zweiseitigen Charakters der gesammelten Dokumente und Daten, die nicht nur Informationen über eine Person, sondern auch Dokumente historischen Charakters sind, die Wissen über die Handlungsarten und -methoden der Sicherheitsorgane eines totalitären Staates enthalten, kommt ihre Beseitigung nicht in Frage – diese Einstellung findet ihre Begründung in Art. 51, Abs. 3 der Verfassung. Das ist die Antwort auf das Argument, dass die Dokumente einbetonierte oder eben nicht einbetonierte werden sollen, weil sie sowieso verschwinden. Es sind historische Dokumente. Aber sie dürfen keinen anderen Zielen dienen als denen, die uns vor dem Missbrauch der Demokratie, dem Missbrauch der Demokratie in der Zukunft bewahren sollen.

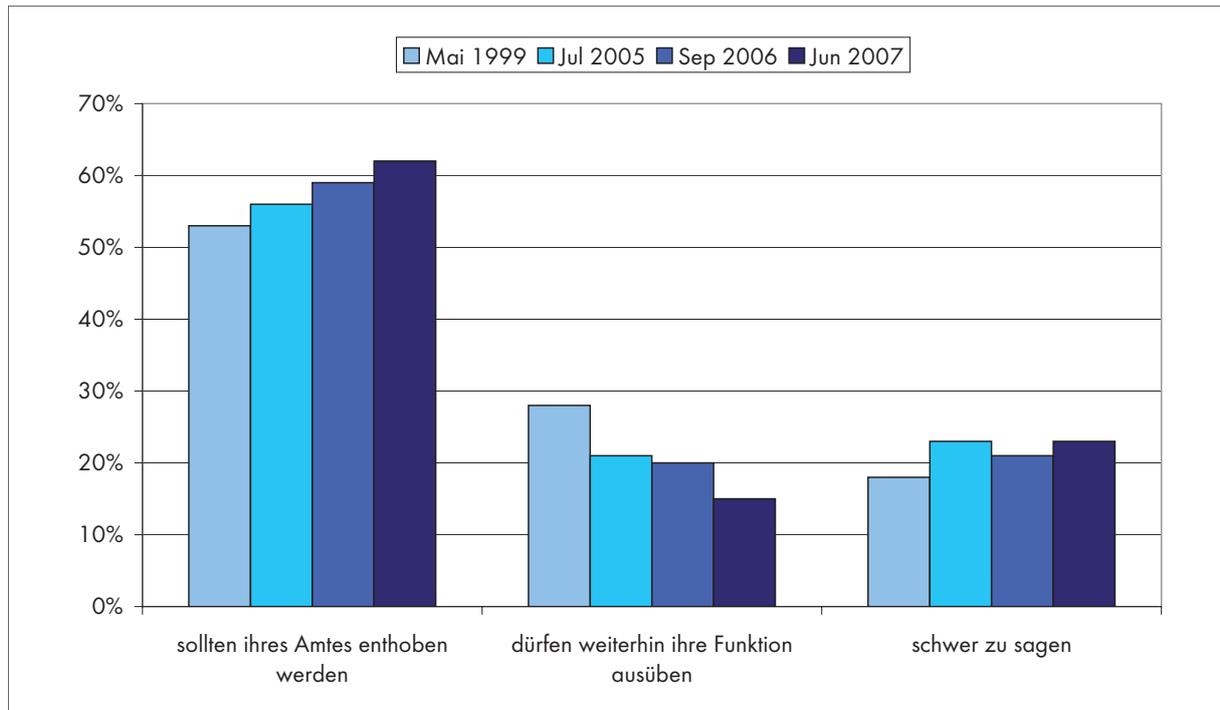
Übersetzung aus dem Polnischen: Silke Plate

Quelle: Abdruck in der Gazeta Wyborcza vom 12. – 13. 05. 2007, von der Zeitungsredaktion gekürzte Fassung der Urteilsbegründung.

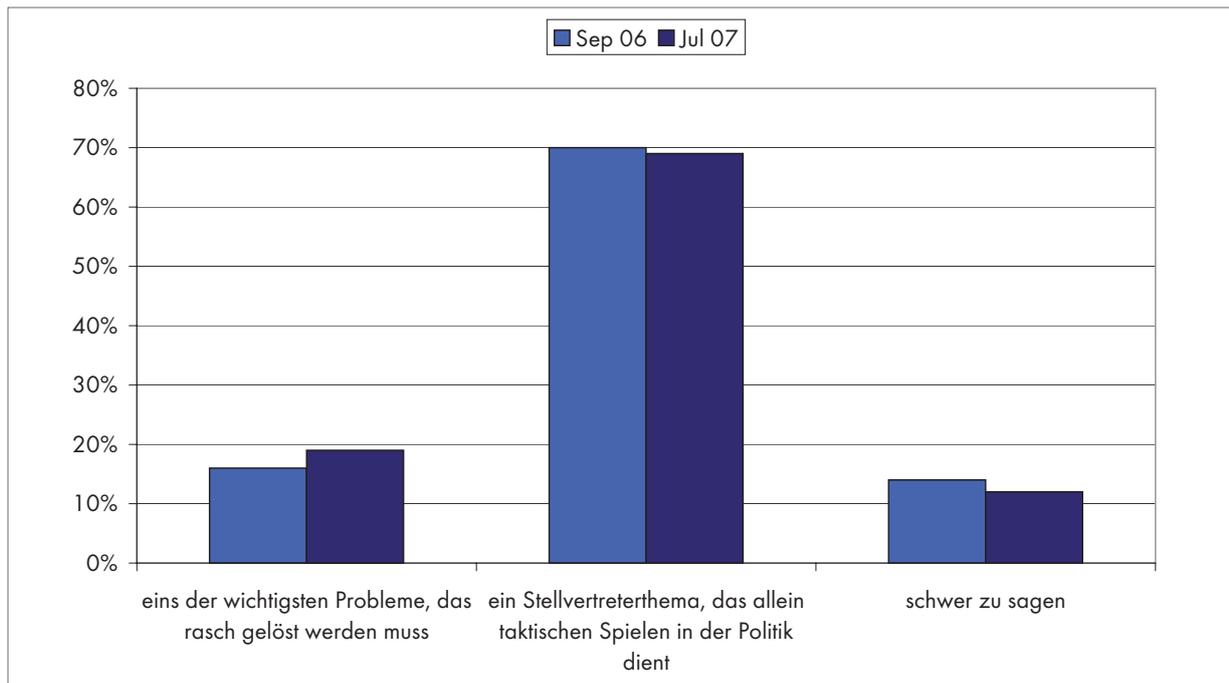
Tabellen und Grafiken

Die Einstellung der polnischen Bevölkerung zum Lustrationsgesetz

Personen, die ehemalige Informanten der Sicherheitsdienste waren und derzeit wichtige Funktionen im Staat innehaben...



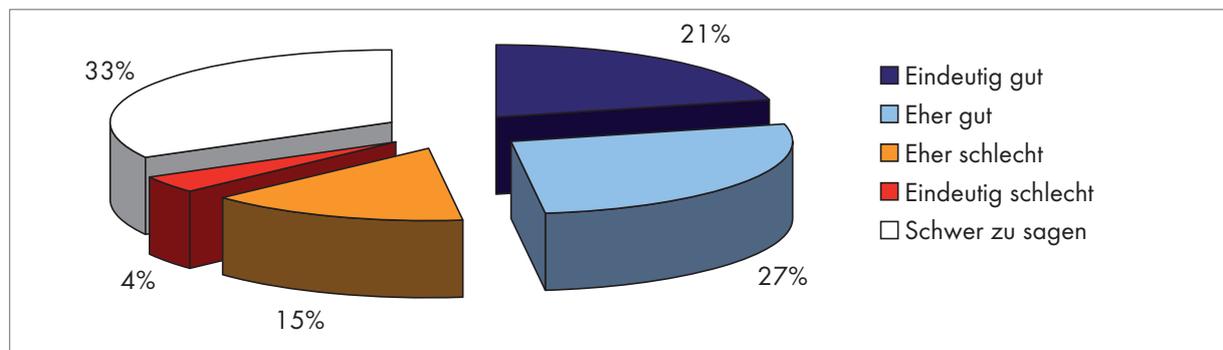
Mit dem Ziel, mit der Vergangenheit abzurechnen, ist die Lustration und die Art der Veröffentlichung des Materials, das im Institut des Nationalen Gedenkens (IPN) gesammelt wird, zur Zeit ...



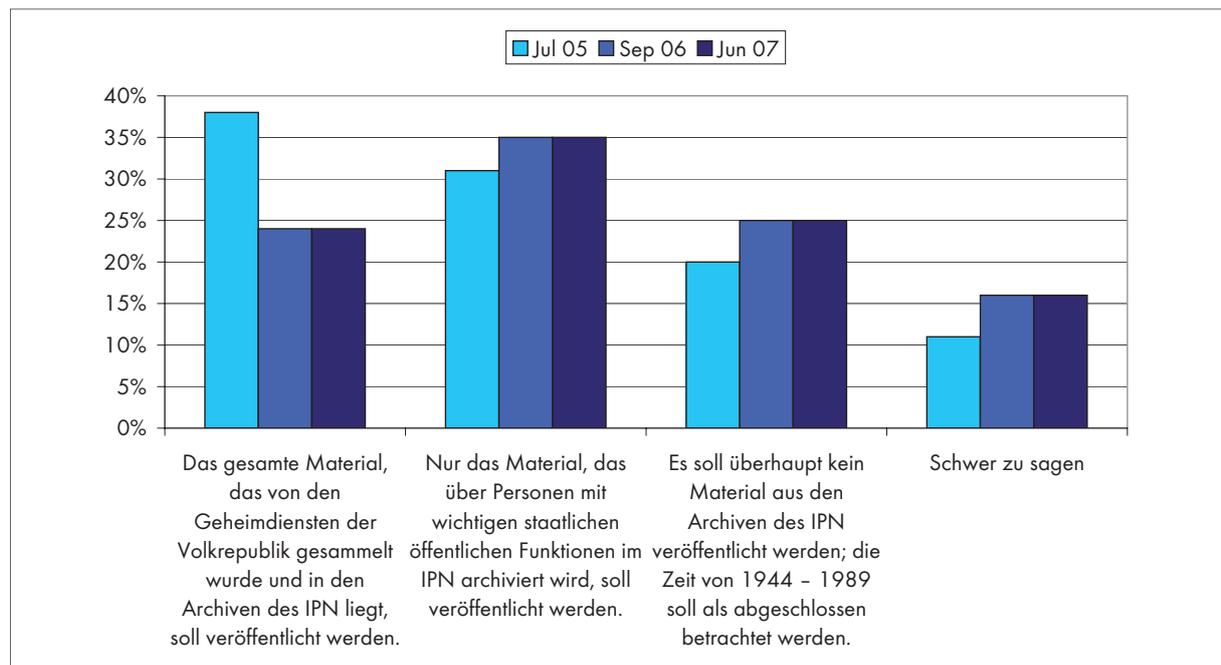
Mit dem Ziel, mit der Vergangenheit abzurechnen, ist die Lustration und die Art der Veröffentlichung des Materials, das im Institut des Nationalen Gedenkens (IPN) gesammelt wird, zur Zeit ... (Juni 2007)

potentielle Wählerschaft von	eins der wichtigsten Probleme, das rasch gelöst werden muss (%)	ein Stellvertreterthema, das allein taktischen Spielen in der Politik dient (%)	schwer zu sagen (%)
LiD (Linke und Demokraten)	5	93	2
PO (Bürgerplattform)	7	87	6
PiS (Recht und Gerechtigkeit)	52	39	9
Samoobrona (Selbstverteidigung)	22	68	10
Unentschiedene	15	69	16
Nichtwähler	16	69	15

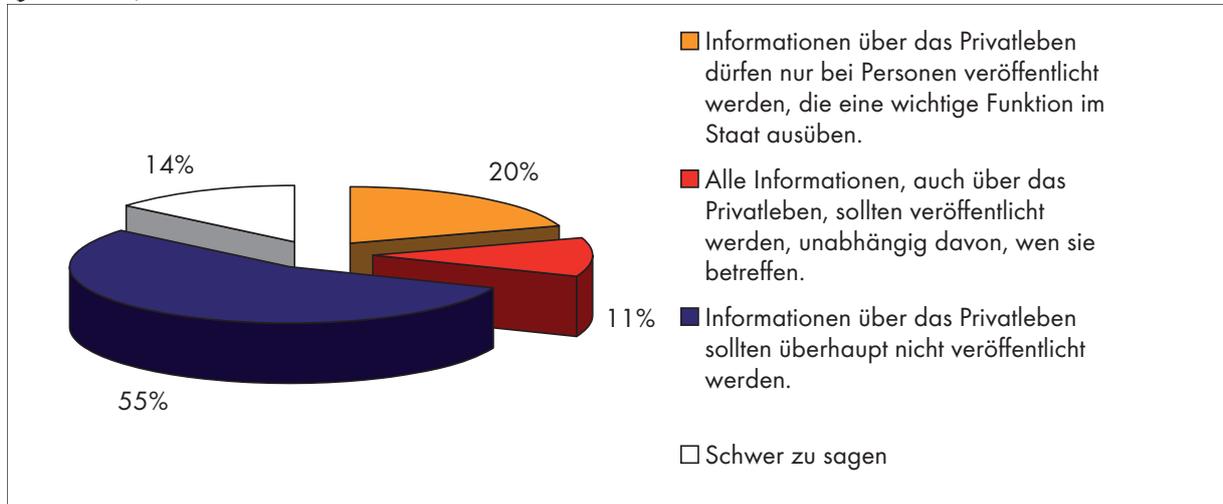
Wie beurteilen Sie, dass das Verfassungsgericht einen beträchtlichen Teil des seit März 2007 geltenden Lustrationsgesetzes für verfassungswidrig erklärt hat? (Juni 2007)



Nach der Urteilsverkündung des Verfassungsgerichts zum Lustrationsgesetz gab es verschiedene Vorschläge zur Veröffentlichung des im Institut des Nationalen Gedenkens (IPN) gesammelten Materials. Welcher ist Ihrer Meinung nach der beste?

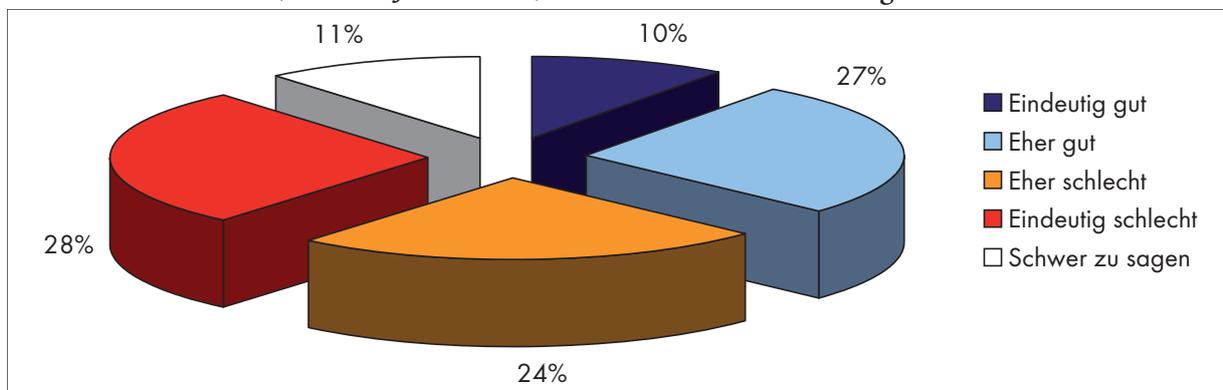


Angenommen, es würde ein Gesetz über die vollständige Öffnung der Archive des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN) verabschiedet, sollte sich die Veröffentlichung des gesammelten Materials für bestimmte Personen auch auf sog. „sensible Daten“, d.h. Informationen über ihr Privatleben erstrecken? (Juni 2007)

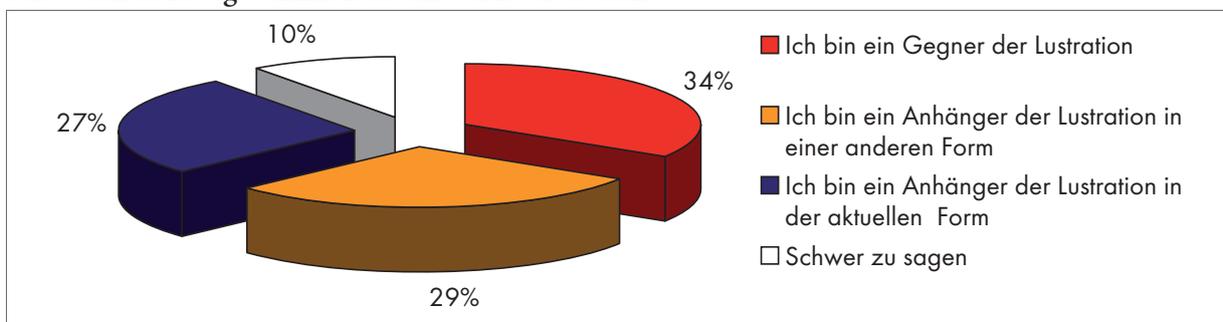


Quelle: CBOS BS/102/2007: O Lustracji i sposobie ujawniania materiałów zgromadzonych w IPN [Über die Lustration und die Veröffentlichung von Archivmaterial des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN)], Warschau 06 / 2007, <http://www.cbos.pl>

Wie beurteilen Sie das Lustrationsgesetz, das am 15. März 2007 in Kraft trat und die Einreichung einer Lustrationserklärung von einer sehr großen Anzahl von Personen verlangt, die vorher nicht von der Lustration betroffen waren, wie z.B. Journalisten, Wissenschaftler und Bankangestellte?



Mit welcher Aussage stimmen Sie am stärksten überein?



Umfrage vom 19.03. 2007

Quelle: Pracownia Badań Społecznych DGA: Komunistyczna przeszłość ZNP i ustawa lustracyjna. [Werkstatt für Gesellschaftliche Untersuchungen: Die Vergangenheit der Gewerkschaft der Polnischen Lehrer (ZNP) und das Lustrationsgesetz.], 19.03. 2007,

<http://www.pbsdga.pl>

<http://www.pbsdga.pl/x.php?x=520/ZNP-i-lustracja.html>

Chronik
Vom 03. bis zum 16. Juli 2007

03.07.2007	Innenminister Janusz Kaczmarek teilt mit, dass Polen ab dem 01.01. 2008 dem Schengenraum angehören werde. Die Kontrollen an den Landesgrenzen würden ab Januar wegfallen, die Kontrollen auf den Flughäfen ab März 2008.
04.07.2007	Die Oppositionspartei Bürgerplattform (Platforma Obywatelska – PO) stellt im Sejm einen Antrag auf ein Misstrauensvotum gegenüber Außenministerin Anna Fotyga. Ihr wird u.a. die Verschlechterung der polnisch-deutschen und polnisch-russischen Beziehungen vorgeworfen sowie die Isolierung Polens während des EU-Gipfels im Juni in Brüssel. Das Bild Polens in Europa und der Welt habe in ihrer Amtszeit gelitten, der Ausbau der Kontakte zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, den Ländern Asiens, Südamerikas und Afrikas, der als Ziel im Exposé des Ministerpräsidenten vom Juli 2006 formuliert worden war, habe bisher nicht stattgefunden. Darüber hinaus sei eine schlechte Personalpolitik zu verzeichnen: In 25 von 100 diplomatischen Vertretungen sei der Posten des Botschafters nicht besetzt, darunter in Lissabon, das gegenwärtig die EU-Ratspräsidentschaft innehat.
05.07.2007	Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses und Vizevorsitzende von Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość – PiS), Paweł Zalewski, wird seiner Rechte als Mitglied der PiS durch den Ministerpräsidenten und Parteivorsitzenden von PiS, Jarosław Kaczyński, enthoben. Gegen Zalewski wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Hintergrund ist ein Radiointerview, in dem er Kritik an der polnischen Außenpolitik und insbesondere an Außenministerin Anna Fotyga äußerte: Die Verhandlungsergebnisse zum Kompromiss von Ioannina während des EU-Gipfels im Juni in Brüssel seien in der Darstellung von Außenministerin Anna Fotyga und Ministerpräsident Jarosław Kaczyński widersprüchlich. Unverständlich sei außerdem, warum in Lissabon und anderen diplomatischen Vertretungen Polens der Posten des Botschafters nicht besetzt sei.
08.07.2007	Ministerpräsident Jarosław Kaczyński nimmt an der Abschlussmesse der XV. Pilgerfahrt der Familie von Radio Maryja in Tschenschow teil. In einer Ansprache sagt er, an diesem Tag und diesem Ort sei Polen versammelt; dank der Familie von Radio Maryja bestehe Polen und werde gegen alles [Widrige] weiterbestehen.
09.07.2007	Das Wochenmagazin „Wprost“ veröffentlicht Auszüge eines Mitschnitts einer Rede, die der Direktor von Radio Maryja, Pater Tadeusz Rydzyk, im April gehalten hatte. Demnach soll er sich antisemitisch geäußert und die Ehefrau des Staatspräsidenten, Maria Kaczyńska, als Hexe bezeichnet haben, die sich der Euthanasie unterziehen solle. Hintergrund ist, dass sich Maria Kaczyńska im März gegen eine Verschärfung des Abtreibungsrechts ausgesprochen hatte. Außerdem soll er Staatspräsident Lech Kaczyński als Verräter, der der jüdischen Lobby unterliege, bezeichnet haben.
09.07.2007	Staatspräsident Lech Kaczyński entlässt den stellv. Ministerpräsidenten und Landwirtschaftsminister Andrzej Lepper (Selbstverteidigung – Samoobrona) aus dem Amt. Lepper wird Korruption im Zusammenhang mit Grundstücksspekulationen vorgeworfen.
09.07.2007	Sportminister Tomasz Lipiec tritt ebenfalls aufgrund von Korruptionsvorwürfen zurück.
09.07.2007	Das Präsidium der Koalitionspartei Selbstverteidigung (Samoobrona) entscheidet den Ausstieg aus der Koalition.
09.07.2007	Ministerpräsident Jarosław Kaczyński kündigt Neuwahlen als realistisch an.
10.07.2007	Staatspräsident Lech Kaczyński äußert sich zu dem vom Wochenmagazin „Wprost“ veröffentlichten Redemitschnitt des Direktors von Radio Maryja, Pater Tadeusz Rydzyk, in dem Rydzyk den Staatspräsidenten und seine Ehefrau beleidigt und sich antisemitisch geäußert haben soll, dahin gehend, dass ein ernsthaftes Problem vorläge, sollte sich die Aufnahme als echt erweisen. Dieses müsse dann in Gesprächen zwischen dem Staat und dem Redemptoristenorden, dem Pater Rydzyk angehört, gelöst werden.
10.07.2007	Die Oppositionsparteien Demokratische Linksallianz (Sojusz Lewicy Demokratycznej – SLD) und Bürgerplattform (Platforma Obywatelska – PO) reichen Anträge auf Auflösung des Sejm ein. Darüber hinaus beantragt die PO auch ein Misstrauensvotum gegenüber allen 19 Ministern.
10.07.2007	Der entlassene stellv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Andrzej Lepper teilt mit, seine Partei (Selbstverteidigung – Samoobrona) werde ohne ihn weiterhin als Koalitionspartner in der Regierung unter der Bedingung bleiben, dass bis Freitag, 13.07. das Beweismaterial vorgelegt werde, dass ihn belaste. Er selbst werde nicht mehr auf den Posten des Landwirtschaftsministers zurückkehren.
11.07.2007	Ministerpräsident Jarosław Kaczyński bekräftigt, er habe nicht die Absicht, die vom entlassenen stellv. Ministerpräsidenten und Landwirtschaftsminister Andrzej Lepper geforderten Beweise zum geforderten Termin vorzulegen.
11.07.2007	Vertreter der Opposition, der Medien und der entlassene stellv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Andrzej Lepper zweifeln die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen gegen Lepper an. Diese hatte das Zentrale Antikorruptionsbüro (Centralne Biuro Antykorupcyjne – CBA) durchgeführt. Lepper wird Korruption vorgeworfen, was seine Entlassung aus dem Amt zur Folge hatte.

13.07.2007	Der stellv. Ministerpräsident und Bildungsminister Roman Giertych (Liga der Polnischen Familien, Liga Polskich Rodzin – LPR) kündigt an, dass die LPR die Koalition verlassen werde, wenn die Regierung versuche, den EU-Änderungsvertrag ohne Referendum zu ratifizieren. Seiner Einschätzung nach gestalte dieser die Europäische Union in einen von Deutschland kontrollierten „Superstaat“ um.
15.07.2007	Staatspräsident Lech Kaczyński beginnt einen Arbeitsbesuch in den Vereinigten Staaten. Themen der Gespräche mit Präsident George Bush werden der geplante amerikanische Raketenschutzschild in Polen und Tschechien, die Situation im Irak und in Afghanistan sowie Methoden zur Gewährleistung von Energiesicherheit für Polen sein.
16.07.2007	Der Parteivorsitzenden von Selbstverteidigung (Samoobrona), Andrzej Lepper, und der Liga der Polnischen Familien (Liga Polskich Rodzin – LPR), Roman Giertych, geben den Zusammenschluss ihrer Parteien zu der neuen Partei Liga und Selbstverteidigung (Liga i Samoobrona – LiS) bekannt. In dieser sollen beide Parteien ihre Identität wahren, und der Vorsitzende und der Präses gleichrangige Positionen einnehmen. Hauptziel von LiS ist nach Giertych zu verhindern, dass Polen dem Änderungsvertrag der EU zustimmt.
16.07.2007	Der entlassene stellv. Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Andrzej Lepper gibt bekannt, dass seine Partei Selbstverteidigung (Samoobrona) in der Regierungskoalition bleibt. Der stellv. Ministerpräsident und Bildungsminister Roman Giertych fordert für das Weiterbestehen der Koalition die Aufklärung der Ermittlungstätigkeiten des Zentralen Antikorruptionsbüros (Centralne Biuro Antykorupcyjne – CBA), dessen Korruptionsvorwürfe gegenüber Lepper zu seiner Entlassung geführt haben.

Über die Polen-Analysen

Die Polen-Analysen erscheinen zweimal monatlich als E-Mail-Dienst. Sie werden gemeinsam vom Deutschen Polen-Institut Darmstadt, der Bremer Forschungsstelle Osteuropa und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben. Die Herausgeber danken der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH München und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für ihre Unterstützung sowie der Marga und Kurt Möllgaard-Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft für die Anschubfinanzierung.

Ein Archiv der Polen-Analysen finden Sie im Internet unter www.polen-analysen.de

Für ein kostenloses Abonnement senden Sie eine E-Mail mit dem Stichwort PolenAnalysen in der Betreffzeile an polen-analysen@dpi-da.de

Das Deutsche Polen-Institut Darmstadt

Das Deutsche Polen-Institut Darmstadt (DPI) ist ein Forschungs-, Informations-, und Veranstaltungszentrum für polnische Kultur, Geschichte, Politik, Gesellschaft und die deutsch-polnischen Beziehungen, die sich im Kontext der europäischen Integration entwickeln. Das seit März 1980 aktive und bis 1997 von Gründungsdirektor Karl Dedecius geleitete Institut ist eine Gemeinschaftsgründung der Stadt Darmstadt, der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz sowie des Bundes. Seit 1987 ist die Trägerschaft auf die Kultusministerkonferenz der Länder ausgedehnt. Einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Institutsziele leisten private Stiftungen. Das DPI hat satzungsgemäß die Aufgabe, durch seine Arbeit zur Vertiefung der gegenseitigen Kenntnisse des kulturellen, geistigen und gesellschaftlichen Lebens von Polen und Deutschen beizutragen.

Ziel der Vermittlertätigkeit des DPI ist es, „die zu interessieren, auf die es politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell im deutsch-polnischen Verhältnis ankommt“ (Leitlinien 1997). Es geht um die Entscheider und Multiplikatoren in Politik, Kultur, Bildung, Verwaltung, Medien und Wirtschaft und, wesentlich stärker ausgeprägt als bisher, um das Hineinwirken in Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Derzeit bemüht sich das DPI in Kooperation mit den verstreuten Orten wissenschaftlicher Polen-Kompetenz an deutschen Hochschulen und Forschungsinstituten verstärkt darum, ausgehend von einer Bestandsaufnahme deutscher Polen-Forschung Ort wissenschaftlicher Forschung und verbindendes, vernetzendes und kooperierendes Zentrum zu werden. Ausgangspunkt der Neuausrichtung ist die kaum mehr kontrollierbare Dynamik des Rückbaus der Ressourcen der wissenschaftlichen Polen-Kompetenz in den unterschiedlichen Disziplinen. Mit der über 50.000 Bände zählenden multidisziplinären Fachbibliothek für Polen mit einer einzigartigen Sammlung polnischer Literatur in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung ist das DPI bereits ein geschätzter Ort der Recherche und des wissenschaftlichen Arbeitens.

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen

1982 gegründet, widmet sich die Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen unter der Leitung von Prof. Dr. Eichwede kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Länder Ost- und Ostmitteleuropas in Zeitgeschichte und Gegenwart. Die Forschungsstelle besitzt in ihrem Archiv eine einzigartige Sammlung alternativer Kulturgüter und unabhängiger Texte aus den ehemaligen sozialistischen Ländern. Darunter befindet sich auch eine umfangreiche Sammlung des „Zweiten Umlaufs“, die das Schrifttum und Dokumente unabhängiger Initiativen und gesellschaftlicher Gruppen in Polen aus der Zeit von 1976 bis zum Umbruch umfasst. Neben ausführlicher individueller Forschung zu Dissens und Gesellschaft im Sozialismus, leitet die Forschungsstelle seit Januar 2007 ein gemeinsames Projekt mit einem Verbund von internationalen Forschungsinstituten zum Thema „Das andere Osteuropa – die 1960er bis 1980er Jahre, Dissens in Politik und Gesellschaft, Alternativen in der Kultur. Beiträge zu einer vergleichenden Zeitgeschichte“, welches von der VolkswagenStiftung finanziert wird.

Im Bereich der post-sozialistischen Gesellschaften sind in den letzten Jahren umfangreiche Forschungsprojekte durchgeführt worden, deren Schwerpunkte auf politischen Entscheidungsprozessen, Wirtschaftskultur und der EU-Osterweiterung lagen. Eine der Hauptaufgaben der Forschungsstelle ist die Information der interessierten Öffentlichkeit. Dazu gehören unter anderem regelmäßige E-Mail-Informationendienste mit fast 15.000 Abonnenten in Politik, Wirtschaft und den Medien.

Mit ihrer in Deutschland einzigartigen Sammlung von Publikationen zu Osteuropa ist die Forschungsstelle eine Anlaufstelle sowohl für Wissenschaftler als auch für die interessierte Öffentlichkeit. In der Bibliothek sind derzeit neben anderen breit angelegten Beständen allein aus Polen ca. 300 laufende Periodika zugänglich. Die Bestände werden in Datenbanken systematisch erfasst.

Die Meinungen, die in den Polen-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion: Prof. Dr. Dieter Bingen (Darmstadt), Dr. Stefan Garsztecki (Bremen), Silke Plate, M.A. (Bremen)

Technische Gestaltung: Matthias Neumann

Polen-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann

ISSN 1863-9712 © 2007 by Deutsches Polen-Institut Darmstadt und Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Kontakt: Dr. Andrzej Kaluza, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Deutsches Polen-Institut, Mathildenhöhweg 2,

D-64287 Darmstadt, Tel.: 06151/4985-13, Fax: 06151/4985-10, E-Mail: polen-analysen@dpi-da.de, Internet: www.polen-analysen.de